Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 59 (1997)

Heft: 5

Artikel: Was steckt dahinter?
Autor: Bachmann, Thomas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1081366

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Konformitätserklärung»

Was steckt dahinter?

Thomas Bachmann, BUL

Wie der Name sagt, erklärt der Hersteller, Importeur oder Händler eine Maschine als «konform» bzw. mit den Vorschriften übereinstimmend. Damit eine Maschine als sicher angesehen werden kann, gehört diese Erklärung – als integraler Bestandteil – seit dem 1. Januar zum Lieferumfang, wie der Gelenkwellenschutz zu einer Gelenkwelle.

Am 31. Dezember 1996 ist eine anderthalbjährige Übergangsfrist abgelaufen. Seither müssen bei neuen Landmaschinen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der europäischen Maschinenrichtlinie eingehalten werden.

An erster Stelle richtet sich die Maschinenrichtlinie an die Hersteller. Da die Schweiz weder zur EU noch zum EWR gehört, ist der Importeur für die Einhaltung der Anforderungen verantwortlich. Schweizer Landmaschinenhersteller, Importeure, aber auch die Händler müssen über die neuen Anforderungen Bescheid wissen.

Während der AGRAMA konnte uns dieses Dokument aber nur bei knapp 25% der kontrollierten Maschinen gezeigt werden! Sowohl Hersteller als auch Importeure fragten teilweise erstaunt, was diese «Konformitätserklärung» überhaupt sei. Bei mehr als 30%, mussten wir davon ausgehen, dass diese Neuerung überhaupt nicht bekannt war! Bei 50% der kontrollierten Maschinen war keine Betriebsanleitung vorhanden. Auch diese gehört zum Lieferumfang jeder Maschine. Auf jedem begutachteten Stand wurde eine Gesamtbeurteilung des ausgestellten Sortimentes gemacht. Nur ca. ein Drittel konnte mit «weitgehend gut» beurteilt werden. Diese Zahlen sind besorgniserregend. Trotzdem sind wir überzeugt, dass sich die Situation mit einem zusätzlichen Effort seitens der Hersteller und Importeure



Zur sicheren Maschine gehört die Betriebsanleitung und die Konformitätserklärung.

Kürzlich ereigneten sich zwei schwere Unfälle mit Siloentnahmefräsen: Es fehlten die heute vorgeschriebenen Abstellbügel. Die BUL empfiehlt dringend, auf älteren Silofräsen den Abstellbügel nachzurüsten.

Nicht «konforme» Maschinen: Nein danke!

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) hat bei den Ausstellern während der AGRAMA in Lausanne die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften kontrolliert. Die neue Rechtslage fordert, dass nur sichere bzw. «konforme» Maschinen angeboten oder verkauft werden dürfen. Jetzt muss der Hersteller oder Inverkehrbringer mit einer Konformitätserklärung jede Maschine für sicher deklarieren. Das Ergebnis an der AGRAMA war ernüchternd. Zahlreiche Aussteller haben weder von den neuen Anforderungen noch von der Konformitätserklärung etwas gehört.

Sicherheit ist nicht verhandelbar

Der Inverkehrbringer muss die Konformitätserklärung in erster Linie der Marktkontrollbehörde vorweisen können. Selbstverständlich dürfen Sie als interessierter Kunde vor dem Kauf einer Maschine die Erklärung einsehen. Die BUL empfiehlt Ihnen dies sogar. Wenn Sie daran zweifeln, dass eine Maschine sicher bzw. konform ist, warten Sie mit dem Kauf und erkundigen Sie sich bei der BUL. Einsparungen oder Rabatte auf Kosten der Sicherheitsausrüstung dürfen weder für Sie noch für Ihren Handelspartner ein Thema sein. Denken Sie daran, eine sichere Maschine arbeitet zuverlässiger und bewahrt Sie und Ihre Mitarbeiter nachhaltig vor Unfall und Schaden. Lesen und befolgen Sie die Sicherheitshinweise in der Betriebsanleitung und instruieren Sie Ihre Mitarbeiter. Betriebsanleitung und Konformitätserklärung müssen aufbewahrt und bei einem späteren Verkauf der Maschine als Occasion mitgegeben werden.

schnell verbessern lässt. Die Bauern als Käufer können dabei mithelfen, indem sie künftig konsequent nur konform erklärte Landmaschinen kaufen.

Die Konformitätserklärung

... nicht nur ein Blatt Papier

Die Konformitätserklärung muss «nur» vier Punkte enthalten:

- Name und Adresse des Herstellers oder des Schweizer Vertreters
- 2. Eine Beschreibung der Maschine
- Eine Aufzählung der Vorschriften, denen die Maschine entspricht
- 4. Eine Unterschrift mit Angaben zur Person, die unterzeichnet hat.

Auf den ersten Blick scheint diese Aufgabe einfach lösbar. Der dritte Punkt hat es aber in sich. Die Maschinenrichtlinie, welche an erster Stelle zur Aufzählung gehört, fordert, dass jede Maschine allen grundlegenden Sicherheitsanforderungen genügen muss. Das Ziel dabei ist, dass die Maschine sicher ist und unfallfrei

eingesetzt werden kann. Was als «sicher» anzusehen ist, erläutert die Maschinenrichtlinie selbst und wird durch Sicherheitsnormen ergänzt. Es gibt beispielsweise Normen, die Sicherheitsabstände zwischen erreichbaren, sich bewegenden Maschinenteilen vor- bzw. beschreiben. Zudem existiert schon eine stattliche Anzahl Sicherheitsnormen über Landmaschinen, wie Mähdrescher, Mistzetter, Ballenpressen, Kreiselmäher usw.

Der Hersteller und auch der Importeur muss alle diese Anforderungen kennen und einhalten. Dazu gehört auch die Bereitstellung einer Betriebsanleitung mit den Sicherheitshinweisen. Erst dann darf er die Konformitätserklärung ausfüllen und die Maschine verkaufen. Richtigerweise dürfte ein Hersteller eine Maschine erst dann bauen, wenn er alle einschlägigen Vorschriften kennt.

Die vier genannten Punkte reichen für die meisten Landmaschinen aus. Ein aufwendigeres Konformitätsbewertungsverfahren — unter Beizug einer zertifizierten Prüfstelle — ist nur nötig bei Motorsägen, Kreissägen, Gelenkwellen und Fahrerschutzvorrichtungen.

... eine Herausforderung

Alle notwendigen Sicherheitsvorschriften zu kennen, zu verstehen und umzusetzen, ist eine grosse Herausforderung. Dass Hersteller oder Importeure die Konformitätserklärung unterschreiben müssen, macht die Herausforderung besonders deutlich. Die AGRAMA-Erfahrung zeigt, dass oft erst eine Unterschrift die Betroffenen hellhörig macht.

... welche Freiheit steckt dahinter?

Die Konformitätserklärung ist eine Selbstdeklaration. Der Hersteller kann eine Maschine selber als konform und sicher deklarieren und diese dann ohne einzelstaatliche Zulassungsvorschriften im ganzen europäischen Raum verkaufen. Trotz fehlender EU- bzw. EWR-Mitgliedschaft gehört die Schweiz jetzt dazu. Hinter dieser Freiheit steht das Motto: «Abbau von Handelshemmnissen». Diese Freiheit steht nicht nur den Multis zu. Auch kleine Schweizer Landmaschinenhersteller profitieren davon, insofern als ihnen der Export für konforme Maschinen ungehindert offen steht.

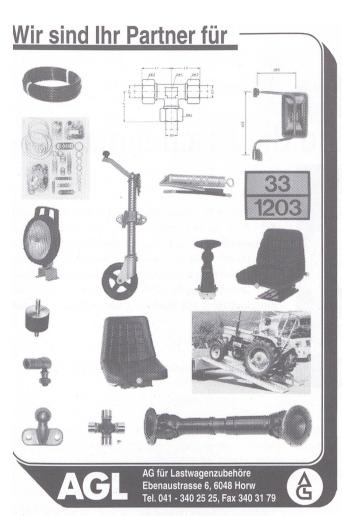
... Nutzen oder Schikane?

Heute reagieren betroffene Bevölkerungskreise heftig auf neue Vorschriften. Besonders dann, wenn diese als Schikane und unnütze Kostensteige-

rung empfunden werden. Diese Kritik hat die BUL als offizielle Marktüberwachungsstelle für den Landtechnikbereich rund um die Konformitätserklärung schon oft gehört. Die Erfahrungen aus dem Unfallgeschehen zeigen uns deutlich, dass dort früher oder später Unfälle passieren, wo das bekannte Potential an Sicherheitstechnik nicht ausgeschöpft wird. Kürzlich ereigneten sich beispielsweise zwei Unfälle mit Siloentnahmefräsen. Hätten die Schutzvorrichtungen den neusten Anforderungen entsprochen, würde ein Bauer noch leben und ein anderer hätte nicht mit den Folgen der schweren Verletzung zu kämpfen. Die gesetzliche Verpflichtung, sich vor dem Verkauf einer Maschine Gedanken über Gefahren zu machen, mögliche Gegenmassnahmen konsequent zu treffen, eine Betriebsanleitung zu erstellen und die Maschine als «konform» zu deklarieren, scheint uns aus der Sicht der Unfallverhütung äusserst sinnvoll. Die heute von der Verkäuferseite empfundene Schikane wird bald einen Rückgang tragischer Unfälle zur Folge haben. Der dafür notwendige Aufwand lohnt sich bestimmt.

BUL, 5040 Schöftland, 062/739 50 40



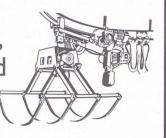






TRANSPORT- UND ENTNAHMEKRAN

für Heu, Silo, Quadro- und Rundballen †



- ab Fr. 3674.- inkl. Steuerung
- Hubkraft von 320 bis 1260 kg
- Er fährt Steigungen bis 30 Grad (52%)
- Hand- oder vollautom. Steuerung
- Automatische Anhalte-Stationen
- NEU mit Funk-Fernsteuerung (Durch BAKOM zugelassen)
- Vollhydraulischer Greifer
- Ballenzange (für Rundballen Ø 180 cm/500 kg)
- Mech. Heuzange 750 oder 1000 mm

ZUMI meint: Noch heute vom Fachmann unverbindliche Beratung verlangen!

